

BEBAUUNGSPLAN:

RIEDHAM DECKBLATT NR. 18

BL.

STADT:

REGEN

Nr. 16

LANDKREIS:

REGEN

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS RIEDHAM VOM 11.10.1973 MIT DECKBLATT NR. 18

## 3. FESTSETZUNGEN

## 3.1 Textliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 18 gelten die Festsetzungen des ursprünglichen rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.10.1973 und die in diesem Geltungsbereich gültigen Deckblätter

sowie die nachstehenden Ergänzungen:

## Ziffer

0.4. Für die rückwärtigen Gärten nördlich der Wohngebäude gelten zusätzlich folgende Festsetzungen:

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze sind nur senkrechte Holzzäune mit einer Höhe von maximal 1 Meter ohne Zaunsockel und mit mind. 10 cm Abstand der Zaunlatten zum Boden zulässig.

Für die Bepflanzung sind ausschließlich heimische Sträucher und Laub- oder Obstbäume zulässig.

Für Zufahrten und Stellplätze sind Befestigungen nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig.

Für den gesamten Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 18 gilt folgende Ergänzung:

Die Abstandsflächen sind gemäß Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.